

By PwC Deutschland | 02 May 2025

# Verrechnungspreisbestimmung bei sogenannten Parallelimporten

**In einem heute veröffentlichten Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass mit Blick auf sogenannte Parallelimporte von (Original-)Arzneimitteln eine verdeckte Gewinnausschüttung bei der konzerneigenen (inländischen) Vertriebsgesellschaft zugunsten der (ausländischen) Konzernmuttergesellschaft vorliegen kann.**

## Hintergrund

Die Klägerin, eine GmbH, ist einem international tatigen Pharmakonzern mit auslandischer Konzernmuttergesellschaft zugehorig. Fur den Vertrieb der Originalprodukte des Konzerns in Deutschland war eine inlandische (Konzern-)Vertriebsgesellschaft (Tochtergesellschaft der Klagerin; korperschaftsteuerrechtliches Organschaftsverhaltnis) zustandig. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind inlandische Apotheken verpflichtet, einen Teil der Waren von Parallelimporteuren im Ausland zu deutlich gunstigeren Preisen zu beziehen (sog. Importforderklausel). Die damit verbundenen Vertriebserfolge der Konzernmutter wurden, obgleich sie mittelbar auf die Vertriebsaktivitaten der inlandischen Vertriebsgesellschaft zuruckzufuhren sind, nicht separat vergutet. Daher nahm das Finanzamt eine verdeckte Gewinnausschuttung - vGA - (Kostensparnis der Muttergesellschaft) an und erhohete das Einkommen der Klagerin (Organtragerin).

Das Finanzgericht war dagegen der Auffassung, dass die Voraussetzungen einer vGA nicht vorlagen; das Finanzamt habe nicht nachgewiesen, dass einem fremden Dritten, der ausschlielich Originalprodukte des Konzerns im Inland vertreiben wurde, im Hinblick auf Parallelimporte eine hohere als der der konzernzugehorigen Vertriebsgesellschaft tatsachlich zustehenden Nettomarge eingeraumt worden ware.

## Entscheidung

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben. Bei Parallelimporten von (Original-)Arzneimitteln kann eine verdeckte Gewinnausschuttung durch eine verhinderte Vermogensmehrung bei der konzerneigenen inlandischen Vertriebsgesellschaft zugunsten der auslandischen Konzernmuttergesellschaft (Hohede des Verrechnungspreises) nicht mit der Begrundung ausgeschlossen werden, dass der Parallelimport nicht im eigentlichen Interesse der Konzernmutter liegt. Denn, so der Bundesfinanzhof in seinem aktuellen Urteil, die Vertriebsgesellschaft ube ihre Marketingaktivitaten im Interesse des Gesamtkonzerns aus, der wirtschaftlich auch von den Parallelimporten profitiert.

Das Finanzgericht habe unberucksichtigt gelassen, so der BFH, dass die inlandische Vertriebsgesellschaft ihre Marketingaktivitaten bezogen auf eine (nicht intendierte, aber auch nicht auszuschlieende) Wirkung auf Parallelimporte unvermeidbar wirtschaftlich im Interesse des Gesamtkonzerns ausube. Dies sei auch zu verguten, da gerade die nach der Einschatzung des Finanzgerichts "fremdubliche Vergutung" der Auendienstmitarbeiter der inlandischen Vertriebsgesellschaft nach dem inlandischen Gesamtumsatz unter Einbeziehung der Umsatze aus den Parallelimporten in die Bemessungsgrundlage der Vergutungen nahelege, dass eine Weiterbelastung dieser Kosten fremdublich ware. Zur Frage, in welcher Hohede eine Aufwandsersparnis bei der Konzernmutter vorliegt, konnte der BFH jedoch noch nicht abschlieend entscheiden. Dazu hat das Finanzgericht nun im zweiten Rechtsgang weitere Feststellungen zu treffen.

## Fundstelle

BFH-Urteil vom 11. Dezember 2024 (**IR 41/21**) – veroffentlicht am 2. Mai 2025. – Hierzu: BFH- Pressemitteilung **Nr. 27/25**.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie [hier](#).

**Keywords**

Verdeckte Gewinnausschüttung, Verrechnungspreise